

schaftsbetrieb ist jeweils das Kreisforstamt des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes befindet.

§ 9

«Bl 14.2.52
irtsch.)
• 8.8.52
AinBl

Aufgabe, Organisation und Tätigkeit der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ergeben sich aus dem Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen ist.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Scholz
Minister

**Verordnung
über die Errichtung
von volkseigenen Seehafenbetrieben.**

Vom 14. Februar 1952

Der Fünfjahrplan sieht eine wesentliche Steigerung des über die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik geleiteten Außenhandels vor. Das erfordert eine zentrale Verwaltung dieser Häfen und eine einheitliche Regelung des Güterumschlages in ihnen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Es werden volkseigene Seehafenbetriebe mit dem Sitz in Rostock, Wismar und Stralsund errichtet.

§ 2

(1) Die volkseigenen Seehafenbetriebe arbeiten nach ihrem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Rahmen sind die volkseigenen Betriebe selbständig planende und wirtschaftende sowie in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die volkseigenen Seehafenbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

Die Seehafenbetriebe führen die Bezeichnung:

VEB Seehafen Rostock-Warnemünde,
VEB Seehafen Wismar,
VEB Seehafen Stralsund.

§ 4

Die volkseigenen Seehafenbetriebe unterstehen unmittelbar der Generaldirektion Schifffahrt.

§ 5

Den volkseigenen Seehafenbetrieben obliegen der Ausbau, die Verwaltung und der Betrieb dieser Häfen einschl. des Umschlages und der Lagerung von Gütern. Das Ministerium für Verkehr kann den Seehafenbetrieben weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

(1) Die Seehafenbetriebe ziehen Hafens-, Umschlags- und Eisbrechergebühren sowie Liegegelder nach den bestehenden Gebührentarifen ein.

(2) Tarifänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die bisherigen Hafengemeinschaften Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund werden aufgelöst.

(2) Das volkseigene Anlagevermögen und Umlaufvermögen der bisherigen Hafengemeinschaften Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund wird den volkseigenen Seehafenbetrieben in Rechtsträgerschaft übertragen. Das gleiche gilt für volkseigenes Anlagevermögen der Städte Rostock, Warnemünde, Wismar und Stralsund, insoweit es der ständigen Nutzung für Aufgaben der früheren Hafengemeinschaften diesen überlassen war, mit Ausnahme der Objekte, die sich in Rechtsträgerschaft der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe befinden. Die Übertragung erfolgt auf Vorschlag des Ministeriums für Verkehr nach Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Übernahme des Volksvermögens erfolgt mit Aktiven und Passiven.

(4) Die Übergabe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 durchgeführt.

§ 8

Rechtshandlungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben rechtswirksam.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Verkehr.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Verkehr
Grotewohl I. V.: Wo 11 w e b e r
Staatssekretär